

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Kulturreferat, KUBI-S Netzwerk Kulturelle Bildung (im Folgenden: KUBI-S),

und

der JuKuS Jugendkunstschule Kinderwerkstatt e. V. (im Folgenden: JuKuS)

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Präambel

Im Rahmen des vorliegenden Kooperationsvertrags schließen sich KUBI-S, das Netzwerk Kulturelle Bildung Stuttgart, und JuKuS Jugendkunstschule Kinderwerkstatt e. V. zusammen, um kulturpädagogische Workshops in der KUBI-S-Werkstatt zukünftig gemeinsam zu organisieren. Derzeit werden Workshops in der KUBI-S-Werkstatt durch KUBI-S organisiert und verwaltet und mithilfe von Künstler*innen umgesetzt. In der räumlich direkt angrenzenden JuKuS mit gemeinsamer Dachterrasse werden ebenfalls kulturpädagogische Workshops organisiert, durchgeführt und verwaltet. Durch die Kooperation sollen daher Synergieeffekte erzielt, Kapazitäten geschaffen sowie erweiterte inhaltliche Positionierungen der Kooperationspartner*innen ermöglicht werden.

Die Kooperation erfolgt zunächst befristet bis zum 31.12.2023 und geht am 01.01.2024 automatisch in eine unbefristete Kooperation über, falls keine Kündigung zum 30.06.2023 erfolgt.

§ 1 Ziele der Kooperationsbeteiligten

Durch die Kooperation von KUBI-S und JuKuS betreffend der Organisation, Durchführung und Verwaltung der tagsüber stattfindenden Workshops in der KUBI-S-Werkstatt sollen bei beiden Kooperationspart*innen Synergieeffekte erzielt werden. So soll KUBI-S verstärkt seinem Netzwerkcharakter gerecht werden und die eigenen Ressourcen in höherem Maße für ein diversitätsorientiertes strategisches Agieren auf Metaebene einsetzen können. Gleichzeitig soll der JuKuS durch die Ausweitung des eigenen Portfolios sowie verwaltungsbezogene personelle Unterstützung eine Erweiterung und Vertiefung der eigenen kulturstrategischen Positionierung innerhalb der Stuttgarter Kulturlandschaft ermöglicht werden.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gemeinsames Ziel im Rahmen der Kooperation ist die Durchführung von kulturpädagogischen Workshops vsl. ab dem 01.07.2021 durch Leistungen der JuKuS sowie von KUBI-S.

Zu Beginn des Jahres 2023 wird eine gemeinsame Erhebung der Kooperation durchgeführt und die Fortführung derselben ab 2024 evaluiert.

Für die Kooperation sind die folgenden Leistungen seitens der Kooperationspartner*innen zu erbringen:

§ 2.1 Leistungen und Pflichten der JuKuS

(1) Die JuKuS übernimmt ab dem 01.07.2021 die Organisation und Durchführung von tagsüber stattfindenden kunstpädagogischen Projekten für Stuttgarter Schulklassen und definierter Gruppen gemäß Anlage 1.

Dazu gehört insbesondere

- die inhaltliche Planung und Verantwortung der angebotenen Workshops und Ferienprogramme in Abstimmung mit den eingesetzten Künstler*innen inklusive der Bekanntmachung dieser in Form eines Portfolios und Bewerbung desselben.
- die organisatorische Abwicklung und Verantwortung der Workshops inklusive Terminkoordination und Abstimmung mit Besuchergruppen und -personen sowie Terminabsprache mit den eingesetzten Künstler*innen unter Beachtung von geltenden Datenschutz- und Arbeitssicherheitsrichtlinien; die buchhalterische Abwicklung und Verantwortung der erfolgten Workshops inklusive der steuerlichen Verantwortlichkeit; die Führung einer Statistik zu den erfolgten Workshops.
- die Bestellung, Pflege und Bestandskontrolle des eingesetzten Materials.
- die personelle Verwaltung und Verantwortung der eingesetzten Künstler*innen inklusive Akquirierung von neuem Personal.

(2) Die JuKuS kooperiert mit KUBI-S bei der Durchführung auf das Projekt bezogener evaluierender Maßnahmen.

§ 2.2 Leistungen und Pflichten von KUBI-S

(1) KUBI-S stellt ab dem 01.07.2021 die KUBI-S-Werkstatt sowie die finanziellen Mittel für die im Rahmen der Kooperation kunstpädagogischen Projekten für Stuttgarter Schulklassen und definierter Gruppen gemäß Anlage 1 zur Verfügung.

Dazu gehört insbesondere

- die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie einen Anfangsbestand an Materialien und Werkzeug für die Durchführung der Kulturworkshops im Rahmen der Kooperation (siehe Anlage 3).
- die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung der kulturpädagogischen Workshops von 51.750 Euro für das Jahr 2021 und jeweils 93.500 Euro für das Jahr 2022 und 2023 gemäß Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 2).
- die unverzügliche Mitteilung über städtische Beschlüsse und Änderungen bezüglich der Preisgestaltung der Workshops und weiteren kooperationsrelevanten Entscheidungen des Gemeinderats.

(2) KUBI-S kooperiert mit der JuKuS bei der Durchführung auf das Projekt bezogener evaluierender Maßnahmen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind mit ihrem Regelungsgehalt unmittelbar oder in entsprechender Anwendung verbindliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit in vorliegendem Vertrag nichts anderes geregelt ist:

1. Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 2)
2. Entgeltregelung (Anlage 3 zur GRDRs 532/2021)
3. Definition der bezuschussten Gruppen (Anlage 1)
4. Raumnutzungsvereinbarung (Anlage 3)
5. Inventarliste zur Übergabe (Anlage 4)

§ 4 Weitere verbindliche Rahmenbedingungen der Kooperation:

(1) Vertragsbeginn

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft. Die Kooperation gilt dann als begonnen, wenn die JuKuS Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung der Kooperation beziehen. Ein vorzeitiger Kooperationsbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KUBI-S.

(2) Anzahl der angestrebten Workshops:

Angestrebt wird die Durchführung von 210 kulturpädagogischen Workshops sowie von 35 Terminen im Ferienprogramm in der KUBI-S-Werkstatt. Bei einem unterjährigen Vertragsbeginn berechnet sich die Zielanzahl der jeweiligen Workshops anteilig.

(3) Vergütung der Künstler*innen:

Die Festlegung der Honorierung der eingesetzten Künstler*innen erfolgt in gegenseitiger Absprache der Kooperationspartner*innen.

§ 5 Auszahlung und Verwendung der Mittel, Mitteilungspflichten

- (1) Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt in monatlichen Raten nach Vertragsunterzeichnung, Übermittlung der Bankverbindung sowie der Abstimmung bezüglich des Überweisungsschemas.
- (2) Alle mit dem Kooperationszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Kooperationszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende

Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von KUBI-S auf der Grundlage einer detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten schriftlich begründenden Darlegung. Dieser Darlegung ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

- (3) Die JuKuS ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierzu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- (4) Die Leistungen der Kooperationspartner*innen, insbesondere die bereitgestellten finanziellen Mittel, sind zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- (5) Werden die im Rahmen der Kooperation zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel pro Kalenderjahr nicht oder nicht gänzlich für den Kooperationszweck verwendet, so sind sie an KUBI-S zurückzuzahlen.
- (6) Werden aus den von KUBI-S im Rahmen der Kooperation zur Verfügung gestellten Mitteln auch Personalausgaben geleistet, darf die JuKuS ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. KUBI-S ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - a. nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage der Statistik oder Evaluation – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder die JuKuS solche erhält oder wenn sie - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält
 - b. der Kooperationszweck oder sonstige für die Kooperation maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c. sich herausstellt, dass der Kooperationszweck nicht oder nicht mit den vertraglich geregelten finanziellen Mitteln zu erreichen ist,
 - d. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Kooperationszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
 - e. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der JuKuS beantragt oder eröffnet wird

§ 6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich, in sämtlichen Mitteilungen und Publikationen zur Kooperation, den Hinweis

Kooperation der Landeshauptstadt Stuttgart mit der JuKuS Jugendkunstschule & Kreativwerkstatt

in unmittelbarer Verbindung mit dem Logo der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der JuKuS an geeigneter Stelle einzusetzen.

(2) Die JuKuS stellt KUBI-S für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.

§ 7 Nutzungsrechte, Verfügungsberechtigung, Haftungsfreistellung

(1) Die JuKuS stimmt der Auswertung und Nutzung der Projektergebnisse (z.B. Abschlussbericht) durch KUBI-S zu.

(2) Zu diesem Zweck räumt die JuKuS KUBI-S betreffend der Projektergebnisse ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(3) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst sämtliche gesetzlich vorgesehenen Verwertungsrechte und alle sonstigen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Mehrfachnutzung, der Verlinkung zu kontextbezogenen digitalen Veröffentlichungen und des Rechts zur eigenen teilweisen oder vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung in mechanischer Weise sowie in elektronischen Medienformen, wie der Vorführung auf öffentlichen Veranstaltungen und der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet, Intranet oder anderen leitungsgebundenen oder -ungebundenen Datennetzen sowie in noch unbekanntem Medienformen.

§ 8 Sachbericht, Erfolgskriterien und Projektevaluation

(1) Zu Jahresende erstellt die JuKuS einen Sachbericht inklusive Statistik über die im Rahmen der Kooperation erfolgten kulturpädagogischen Workshops inkl. Statistik zu Teilnehmer*innenzahlen etc. und lässt diesen innerhalb von drei Monaten KUBI-S zukommen.

(2) KUBI-S ist berechtigt, den Sachbericht vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind zu erteilen bzw. vorzulegen. Mit Einreichung des Sachberichts verpflichtet sich die JuKuS, KUBI-S sämtliche zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge, Gehaltsnachweise) vorzulegen.

(3) Erfolgskriterien im Rahmen der vorliegenden Kooperation sind:

- Durchführung von in § 3 Absatz 2 genannten Zielanzahl von kunstpädagogischen Angeboten in der Werkstatt
- beidseitig positiv bewertete Kooperation

(4) Die Kooperationspartner*innen nehmen auf Basis dieser Erfolgskriterien zu Beginn des Jahres 2023 eine Erfolgskontrolle vor, mit der bewertet wird, inwieweit die Kooperation die

in Absatz 1 festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt erreicht hat, ob die mit der Kooperation verbundenen Erwartungen erfüllt worden sind und ob eine Verstärkung der Kooperation in der vorliegenden oder einer angepassten Form angestrebt wird.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Kooperation erfolgt zunächst befristet bis zum 31.12.2023 und geht am 01.01.2024 automatisch in eine unbefristete Kooperation über, falls keine Kündigung zum 30.06.2023 erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann mit einer halbjährigen Frist zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Während der Befristung bis 31.12.2023 ist keine ordentliche Kündigung möglich.
- (3) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen.
- (4) Wichtige Gründe liegen auch vor, wenn eine der Vertragsparteien trotz zweimaliger Mahnung ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder die kunstpädagogischen Workshops für Stuttgarter Gruppen eingestellt werden müssen.
- (5) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel von der JuKuS an KUBI-S zurückzuzahlen.
- (6) Die JuKuS hat im Fall der Kündigung zudem nach zwei Monaten über das erreichte Arbeitsergebnis einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die KUBI-S zu übermitteln.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der finanziellen Mittel

- (1) Die Kooperationspartner*innen sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und es wird insbesondere die vollständige oder teilweise Rückzahlung der im Rahmen der Kooperation geregelten finanziellen Mittel verlangt, wenn
 - a. die Kooperation durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. die Kooperation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
 - c. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - d. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind, der Sachbericht inklusive Statistik nicht rechtzeitig vorgelegt wurde sowie Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder
 - e. die ordnungsgemäße Geschäftsführung bei einer der Kooperationspartner*innen nicht gewährleistet ist, wenn bspw. nicht sichergestellt werden kann, dass die im Rahmen der Kooperation bereitgestellten finanziellen Mittel zweckentsprechend verwendet werden (was im Falle der Insolvenzeröffnung vermutet werden kann).

(2) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet KUBI-S im Fall von Absatz 1 nach billigem Ermessen. Insbesondere wird dabei die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt.

(3) Im Fall des Rücktritts ist von der JuKuS über das erreichte Arbeitsergebnis innerhalb von zwei Monaten ein Bericht sowie ein Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an KUBI-S zu übermitteln.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

(3) Für sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebende Streitigkeiten ist Stuttgart aufgrund des Sitzes von KUBI-S und der JuKuS ausschließlicher Gerichtsstand.

Stuttgart, den
Landeshauptstadt Stuttgart

Stuttgart, den
JuKuS Jugendkunstschule
Kinderwerkstatt e.V.

Marc Gegenfurtner
Leiter des Kulturstamts
Landeshauptstadt Stuttgart

Dr. Andreas Wende
Vorstandsvorsitzender der
Jugendkunstschule Kinderwerkstatt e.V.

Förderung von Stuttgarter Gruppen durch ermäßigte Workshop-Gebühr

1. Allgemein

Bei Stuttgarter Kindertageseinrichtungen, Schulklassen und speziellen KUBI-S-geförderten Gruppen ist die Gruppengebühr unabhängig von Dauer gemäß der Stuttgarter Gebührenordnung, Anlage 2.

- Stuttgarter Kinder-/Schülergruppen: städtische u. kirchliche Kindergärten und Kindertagesstätten/horte (außer kirchliche Kinder- und Jugendgruppen wie z. B. „Kinderkirche“ der ev. Kirche Stuttgart), privat geleitete o. organisierte Kitas (z. B. der Firma Konzept-e; Ausnahme: finanzkräftige betriebliche Kitas), Schulen (staatlich und privat), Internationaler Bund e.V. mit Schulklassen aus STR, Abendgymnasien, Berufs(fach)schulen, Gewerbliche Schulen, städtische Jugendgruppen (z. B. Spielhaus), Kinder- und Jugendakademie (Hector-Akademie), Stuttgarter Waldheime, Förderkreis krebskranke Kinder e.V.; ASBH e.V. (sofern überwiegend Stuttgarter Familien), Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung e.V. Stuttgart
- Stuttgarter Erwachsenengruppen: Erzieher*innen u. Schüler*innen in Ausbildung und im Anerkennungsjahr bzw. Seminare zur Lehrerausbildung. □
- Stuttgarter Erwachsenengruppen: Mindest-TN-Zahl mind. 6: Treffpunkt 50plus, Stuttgarter Frauen e.V. und sozialpsychiatrische Dienste

2. Sondervereinbarungen

a) Integrationskurse

(= vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF oder von der Stadt Stuttgart geförderte Deutschkurse für Anwärter auf dt. Staatsbürgerschaft)

- Stuttgarter Integrationskurse
- Gilt NICHT für Auswärtige Integrationskurse

b) Gruppen Geflüchteter

(NICHT: Kurse „Deutsch für Ausländer“, Integrationskurse, Migrantenvereine, siehe oben!)

- Gruppen aus Stuttgart (Kinder und Erwachsene): 0 €
- Gilt NICHT für Gruppen von außerhalb Stuttgarts

3. Ausgenommen von der Vergünstigung

Auswärtige Schulklassen/Kindergärten sowie alle Studierendengruppen (auswärtig u. Stuttgart!)

Privatgruppen

- Vereine und Betriebe
- Bildungseinrichtungen, die von Berufstätigen besucht werden (VHS, Sprachschule, Bildungsverbände, Kongresse, etc.)
- Städtische u. kirchliche Freizeitgruppen: Diakonisches Werk, Frauengruppen, Freizeitprogramme für Kinder bzw. Jugendliche einer Einrichtung von außerhalb Stuttgarts, Konfirmanden, Erstkommunikanten, Ministranten
- Senioren
- Behindertengruppen
- Arbeitslose

KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLAN

2021 (6 Monate)			2022			2023		
A. AUSGABEN			A. AUSGABEN			A. AUSGABEN		
1 Personalkosten, Honorare	PLAN	IST	1 Personalkosten, Honorare	PLAN	IST	1 Personalkosten, Honorare	PLAN	IST
Assistenz	20.000,00		Assistenz	40.000,00		Assistenz	40.000,00	
Honorare für Künstler*innen	27.500,00		Honorare für Künstler*innen	55.000,00		Honorare für Künstler*innen	55.000,00	
SUMME 1:	47.500,00		SUMME 1:	95.000,00		SUMME 1:	95.000,00	
2 Sach-, Veranstaltungs- und Produktionskosten			2 Sach-, Veranstaltungs- und Produktionskosten			2 Sach-, Veranstaltungs- und Produktionskosten		
Material- und Sachkosten	2.250,00		Material- und Sachkosten	4.500,00		Material- und Sachkosten	4.500,00	
Anschaffung von Vermögensgegenständen > 500 EUR	5.000,00		Anschaffung von Vermögensgegenständen > 500 EUR			Anschaffung von Vermögensgegenständen > 500 EUR		
SUMME 2:	7.250,00		SUMME 2:	4.500,00		SUMME 2:	4.500,00	
3 Reise- und Aufenthaltskosten			3 Reise- und Aufenthaltskosten			3 Reise- und Aufenthaltskosten		
SUMME 3:	0,00		SUMME 3:	0,00		SUMME 3:	0,00	
4 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit			4 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit			4 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit		
SUMME 4:	0,00		SUMME 4:	0,00		SUMME 4:	0,00	
Gesamtsumme Ausgaben	54.750,00		Gesamtsumme Ausgaben	99.500,00		Gesamtsumme Ausgaben	99.500,00	
B. EINNAHMEN			B. EINNAHMEN			B. EINNAHMEN		
1 Eigenmittel bar			1 Eigenmittel bar			1 Eigenmittel bar		
SUMME 1:	0,00		SUMME 1:	0,00		SUMME 1:	0,00	
2 Gesicherte Drittmittel			2 Gesicherte Drittmittel			2 Gesicherte Drittmittel		
SUMME 2:	0,00		SUMME 2:	0,00		SUMME 2:	0,00	
3 Geplante bzw. erwartete Einnahmen/Drittmittel			3 Geplante bzw. erwartete Einnahmen/Drittmittel			3 Geplante bzw. erwartete Einnahmen/Drittmittel		
Eintritt	3.000,00		Eintritt	6.000,00		Eintritt	6.000,00	
SUMME 2:	3.000,00		SUMME 2:	6.000,00		SUMME 2:	6.000,00	
4 Landeshauptstadt Stuttgart			4 Landeshauptstadt Stuttgart			4 Landeshauptstadt Stuttgart		
	51.750,00			93.500,00			93.500,00	
Gesamtsumme Einnahmen	54.750,00		Gesamtsumme Einnahmen	99.500,00		Gesamtsumme Einnahmen	99.500,00	
Gesamtsumme Ausgaben	54.750,00		Gesamtsumme Ausgaben	99.500,00		Gesamtsumme Ausgaben	99.500,00	
Gesamtsumme Einnahmen	54.750,00		Gesamtsumme Einnahmen	99.500,00		Gesamtsumme Einnahmen	99.500,00	
Ergebnis	0,00		Ergebnis	0,00		Ergebnis	0,00	

Raumnutzungsvereinbarung

zwischen

Landeshauptstadt Stuttgart
Kulturamt
KUBI-S Netzwerk Kulturelle Bildung
Eberhardstraße 61 A
70173 Stuttgart

und

JuKuS Jugendkunstschule & Kreativwerkstatt
Eberhardstr. 61A
70173 Stuttgart

Vereinbarungsinhalt

Es werden Räumlichkeiten unentgeltlich zur temporären Nutzung zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Regelungen:

§ 1 Räumlichkeiten

Überlassen wird in den Räumlichkeiten von KUBI-S die Werkstatt, Zi.-Nr.: E.02.49 sowie der Lagerraum (Höhe Tiefgarage) Eberhardstraße 61 A, 2. OG, 70173 Stuttgart. Die Vereinbarung umfasst auch die Nutzung der vorhandenen Ausstattung und Verbrauchsmaterialien für die Dauer der Vertragslaufzeit. Ausgeschlossen im Zi.-Nr.: E.02.49 ist die Empore, welche weiterhin KUBI-S zur Verfügung steht. Nach Absprache mit KUBI-S kann die Empore anteilig auch von JuKuS genutzt werden.

KUBI-S stellt für die Dauer der Projektlaufzeit auch den Brennofen zur Verfügung. JuKuS zeichnet sich verantwortlich für den sicherheitstechnisch kontrollierten Umgang mit dem Gerät. KUBI-S organisiert weiterhin die von der Stadtverwaltung durchgeführte Sicherheitskontrolle. Nur eine eingegrenzte und zu benennende Personengruppe hat Zugriff auf den Ofen. JuKuS verantwortet die Sauberkeit im Brennofen-Raum. KUBI-S hält sich vor, den Brennofen für die Umsetzung eigener Projekte weiterhin zu nutzen. JuKuS und KUBI-S vereinbaren die Eintragung in eine Liste mit Datum und Uhrzeit, wenn der Ofen eingeschaltet wird, damit ggf. Haftungsfragen bei Unfällen oder Verursacher starker Verschmutzungen nachvollziehbar sind.

Die Dachterrasse wird weiterhin von beiden Vertragspartnern genutzt, entsprechend der bisherigen Zuordnung. Die Möblierung bleibt Eigentum von KUBI-S, kann aber von JuKuS für die Pausen von Teilnehmergruppen genutzt werden. Beide Vertragsparteien sprechen ggf. Termine zur exklusiven Nutzung der Dachterrasse für Veranstaltungen ab.

§ 2 Nutzungszweck

Die temporäre, unentgeltliche Überlassung der Werkstatt erfolgt ausschließlich im Rahmen der Durchführung kunstpädagogischer Workshops für Stuttgarter Gruppen gemäß Anlage 1. Weitere temporäre Nutzungszwecke müssen vorab mit KUBI-S abgestimmt werden.

§ 3 Zeitraum

Die Nutzung beschränkt sich auf den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2023. KUBI-S behält sich vor, die Werkstatträume in diesem Zeitraum für eigene Programme zu nutzen. Die Termine hierfür werden mit JuKuS abgestimmt.

§ 4 Haftung

Die Sicherheit der Workshops, inklusive Vor- und Nachbereitung, wird vom Kooperationspartner gewährleistet, so dass die mitgebrachte oder vorhandene Ausrüstung der Workshops keine Gefahr für Personen darstellt. Jeglicher Haftungsanspruch den der Kooperationspartner gegen

KUBI-S stellt, für Schäden an mitgebrachter Ausrüstung sowie daraus resultierende Folgeschäden, ist ausgeschlossen. JuKuS haftet für Schäden, die während ihrer Nutzung der Räumlichkeiten in und an den Werkstatträumen entstehen.

Die vorhandene Ausstattung und die Verbrauchsmaterialien dürfen von JuKuS für die Dauer der Vertragslaufzeit leihweise genutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Reparaturen, Ersatz oder Nachbefüllung. Während der Vertragslaufzeit haftet JuKuS für alle entstehenden Schäden an der Ausstattung, die bei der Nutzung durch JuKuS-Projekte entstanden sind.

Die Verbrauchsmaterialien müssen am Ende der Projektlaufzeit nicht ersetzt werden. JuKuS erhält eine Übersicht über das Inventar der Werkstatt-Räume. Am Ende der Projektlaufzeit wird die Liste abgeglichen und eventuelle Schäden werden notiert. Für Abnutzungserscheinungen besteht keine Haftung seitens JuKuS. Der sorgfältige Umgang mit den geliehenen Geräten wird vorausgesetzt. KUBI-S hält sich die Nutzung der Geräte für eigene Projekte vor.

§ 5 Sonstige Absprachen

Folgende sicherheitsrelevanten Anforderungen wurden dem Kooperationspartner von KUBI-S mitgeteilt: Verlauf der Flucht- und Rettungswege, Hygienemaßnahmen, Standorte der Feuerlöscher und der Verbandskästen. JuKuS verpflichtet sich, die Einführung der freien Mitarbeiter*innen in die genannten Anforderungen schriftlich abzeichnen zu lassen.

Die Reinigung der Räumlichkeiten (2x wöchentlich durch Reinigungsfirma, tägliches Leeren der Mülleimer, 1xjährlich Grundreinigung) wird weiterhin von KUBI-S finanziert und verantwortet. JuKuS ist zuständig für die Sauberkeit und Ordnung nach den Workshops (Werkzeuge, Boden, Regale und Waschbecken) sowie die sachgerechte Schließung der Fenster und Türen.

Bauliche Umbaumaßnahmen bzw. nicht einfach zurückzuführende Veränderungen in der Ausstattung der Werkstatträume (Regale/Schränke/Hängung etc.) sind nicht erlaubt.

Stuttgart, den.....

Stuttgart, den

.....
KUBI-S
Netzwerk Kulturelle Bildung Stuttgart

.....
Jugendkunstschule Kinderwerkstatt e.V.

Werkstatt-Inventar zur Übergabe an JuKuS

Gegenstand	Anzahl	Inventarnummer
Möbel		
Regal	7	400015394-0
Papierschrank	2	400015364-0 / 365-0
Tisch groß	8	400015375-0
Werkbank	11	41 KV/813142/4
Hocker groß	27	-
Hocker klein	33	-
Material		
kleine Presse	1	400086657-0
große Presse	1	400015392-0
große Schneidemaschine	1	400015393-0
Standschneidemaschine	1	-
Trockenständer	1	400087571-0
Klüpfel	31	-
Wärmeplatte Radierung	1	-
Koffer mit Aufhängungen	1	-
Staffeleien	ca. 35	-
Bohrmaschine	1	-
Schleifmaschine	1	-
Heißklebepistolen	4	-
Hobel (Black & Decker)	1	-
Bosch Stichsäge	1	-
Handsäge (schwarz-roter Griff)	10	-
Handsäge (groß)	2	-
Handsäge (klein mit schwarzem Griff)	10	-
Handsäge (klein mit orangenem Griff)	10	-
Handsäge (rechteckiges Sägeblatt)	8	-
Übergang an JuKuS		
Metallschrank	3	41-1.9 001/1 / 001/5
Fotogeräte	7	400015377-0
		097/12
		meopta
		Dunst F30
		Dunst M301
		Ernst Leitz Wetzlar
		Rajah, Liesegang